



Geschäftsordnung Gemeinderat

(Stand: 2. November 2009)



PRÄSIDENTIALABTEILUNG, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 21, stadtkanzlei@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Art.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
1.		<u>Konstituierung des Rates</u>	
	1	Konstituierung nach der Erneuerungswahl	4
	2	Teilnahmeberechtigung	4
	3	Konstituierung in den Zwischenjahren	4
2.		<u>Einberufung des Rates</u>	
	4	Einladung	4-5
	5	Zustellung von Berichten und Anträgen	5
	6	Aktenauflage	5
3.		<u>Sitzungen</u>	
	7	Sitzungstage und Sitzungsdauer	5-6
	8	Sitzungsarten	6
	9	Teilnahmepflicht	6
	10	Sitzungsgeld	6
	11	Appell und Namensaufruf	7
	12	Sitzordnung	7
	13	Medien	7
	14	Zuschauer	8
	15	Allgemeine Ordnung	8
	16	Rauch- und Essverbot	8
4.		<u>Verhandlungen</u>	
	17	Leitung	8
	18	Tagesordnung	8
	19	Verhandlungsordnung	9
	20	Eintretensdebatte, Detailberatung, Worterteilung	9
	21	Allgemeine Aussprache	10
	22	Persönliche Erklärungen, Fraktionserklärungen	10
	23	Redezeit und Wortentzug	10-11
	24	Schriftliche Anträge und Begründung	11
	25	Ordnungsantrag, Rückweisungsantrag	11
	26	Wiedererwägungsantrag	11
	27	Vernehmlassung des Stadtrates zu Anträgen und Abänderungsanträgen	11-12
	28	Behördenmitglieder; Beschränkung des Stimmrechtes	12
	29	Ausstand	12
	30	Geheime Beratung	12
5.		<u>Abstimmungen</u>	
	31	Reihenfolge der Abstimmung	12
	32	Abstimmung bei Hauptanträgen	13

Abschnitt	Art.	Bezeichnung	Seiten
	33	Beschlussfassung ohne Abstimmung und Schlussabstimmung	13
	34	Stimmabgabe und Feststellung der Mehrheit	13
	35	Abstimmung mit Namensaufruf	13
6.		<u>Wahlen</u>	
	36	Rechtsgrundlagen, Wahlen in Globo	14
7.		<u>Parlamentarische Vorstösse</u>	
	A	<u>Allgemeines</u>	
	37	Umfang	14
	38	Einreichung	14
	39	Bekanntgabe, Begründung, Behandlung	14-15
	B	<u>Motion</u>	
	40	Begriff	15
	41	Behandlung	15
	42	Beschlussfassung	15
	43	Erledigung	16
	C	<u>Postulat</u>	
	44	Begriff	16
	45	Behandlung, Beschlussfassung, Erledigung	16
	D	<u>Interpellation</u>	
	46	Begriff	16
	47	Behandlung	16-17
	E	<u>Kleine Anfrage</u>	
	48	Begriff	17
	49	Behandlung	17
	F	<u>Weitere Rechte der Ratsmitglieder</u>	
	50	Rücksprache mit Behörden	17
	51	Fragestunde	17
8.		<u>Protokoll und Beschlüsse</u>	
	52	Form und Inhalt des Protokolls	17-18
	53	Prüfung und Genehmigung	18
	54	Ausfertigung der Beschlüsse, Veröffentlichung, Rechtskraft	18

Abschnitt	Art.	Bezeichnung	Seiten
9.		<u>Büro</u>	
	55	Zusammensetzung	19
	56	Wahlmodus des Büros	19
	57	Wahl des Büros	19
	58	Aufgaben	19-20
	59	Aufgaben der Ratsvorsitzenden und deren Stellvertretung	20
	60	Sekretariat	20
10.		<u>Kommissionen</u>	
	61	Rechtanwendung, Obliegenheiten	20-21
	62	Geschäftsprüfungskommission	21
	63	Rechnungsprüfungskommission	21
	64	Spezialkommissionen	21
	65	Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen	22
	66	Einladung, Sekretariat, beratende Teilnahme	22
	67	Beschlussfassung und Stimmpflicht, Minderheitsantrag	23
	68	Aktenergänzungen, Augenschein, Protokoll	23
	69	Konsultation zwischen Rat und Behörden	23-24
	70	Abschluss der Beratung	24
	71	Sitzungsgeld	24
	72	Geheimhaltung	24
11.		<u>Bürgerlicher Gemeinderat (aufgehoben)</u>	
	73	Geschäftsordnung (aufgehoben)	24
12.		<u>Fraktionen, interfraktionelle Konferenz</u>	
	74	Fraktionen	24
	75	Interfraktionelle Konferenz	25
13.		<u>Initiative</u>	
	76	Rechtsgrundlage	25
14.		<u>Schlussbestimmungen</u>	
	77	Inkrafttreten, Änderung	25

1. Konstituierung des Rates

Konstituierung nach der Erneuerungswahl

Art. 1

Der Gemeinderat versammelt sich jeweils im 2. Monat nach der Rechtskraft der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung.

Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.

Zur konstituierenden Sitzung wird der Gemeinderat durch den Stadtrat eingeladen.

Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet provisorisch das Ratssekretariat und drei Stimmzählende und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des vorsitzenden Ratsmitgliedes.

Teilnahmeberechtigung

Art. 2

Zu den Sitzungen des Gemeinderates sind auch Mitglieder einzuladen, deren Wahl noch nicht rechtskräftig ist; sie dürfen an den Beratungen und Abstimmungen aber erst nach Rechtskraft ihrer Wahl mitwirken. Sie haben beim Publikum Platz zu nehmen.

Konstituierung in den Zwischenjahren

Art. 3

In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates im April oder Mai statt.

Abtretende Ratsvorsitzende eröffnen und leiten die Sitzung bis nach der Wahl ihrer Nachfolge.

2. Einberufung des Rates

Einladungen

Art. 4

Der Gemeinderat versammelt sich auf:

- a) Einladung des vorsitzenden Ratsmitgliedes;
- b) eigenen Beschluss;
- c) schriftliches Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder;
- d) Verlangen des Stadtrates.

Die Einladungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Traktandenliste zuzustellen an:

- a) alle Mitglieder des Gemeinderates;
- b) alle Mitglieder des Stadtrates, den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin sowie die Abteilungsleitenden;

- c) die akkreditierten Medienleute, soweit ihnen im Saal Plätze zugewiesen sind;
- d) die amtlichen Publikationsorgane zur öffentlichen Bekanntmachung.

Die Traktandenliste enthält - in der Regel - nur die Verhandlungsgeschäfte, bei welchen der Abschied der vorberatenden Kommission bei der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung vorliegt.

Sie kann in der Sitzung selbst ergänzt und abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder zustimmt.

Zustellung von Berichten und Anträgen

Art. 5

Die behördlichen Berichte und Anträge sowie die Anträge der Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Traktandenliste zuzustellen.

Berichte und Anträge des Stadtrates bzw. der Spezialverwaltungsbehörden an den Gemeinderat sind - sofern sie nicht als geheim erklärt wurden - interessierten Dritten vom Ratssekretariat auf ihr Verlangen abzugeben. Dies erfolgt im Einzelfall kostenlos, auf Dauer gegen eine Abonnementsgebühr.

Die gleichen Unterlagen werden den akkreditierten Medienleuten zugestellt.

Aktenauflage

Art. 6

Vom Zeitpunkt der Einladung an bis zur Sitzung stehen zur Beurteilung der Geschäfte die vollständigen Akten den Ratsmitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

Die Akten dürfen nicht aus dem Aktenauflagezimmer genommen werden. Die Akten dürfen kopiert werden, sofern sie nicht durch den Stadtrat oder das Büro mit Hinweis als geheim erklärt werden.

3. Sitzungen

Sitzungstage und Sitzungsdauer

Art. 7

Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel am ersten Montag jedes Monats statt mit Beginn um 19.00 Uhr. Sie sollten nicht länger als zweieinhalb Stunden dauern.

Ausserordentliche Sitzungen sowie Doppelsitzungen und deren Beginn legt das Büro nach Bedarf fest. Doppelsitzungen sollen gesamthaft nicht länger als fünf Stunden dauern.

Zudem können Ganztagesitzungen einberufen werden.

Sitzungsarten

Art. 8

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

Aus wichtigen Gründen kann der Rat geheime Verhandlung beschliessen. Publikum und Medienleute sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Der Rat kann ferner Arbeitstagungen, Informationssitzungen und Begehungen abhalten, an denen keine Beschlüsse gefasst werden. Er beschliesst von Fall zu Fall über die Zulassung von Zuhörenden und Medien.

Der Stadtrat ist berechtigt, ausserhalb der Sitzungen des Rates zu geheimen oder öffentlichen Informationsveranstaltungen einzuladen.

Teilnahmepflicht

Art. 9

Die Mitglieder des Gemeinderates haben an allen Sitzungen teilzunehmen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung, spätestens aber drei Tage nachher, dem Ratsbüro zuhanden des Ratspräsidiums schriftlich einzureichen.

Sitzungsgeld

Art. 10

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Büro- und Kommissionssitzungen Sitzungsgeld gemäss Entschädigungsverordnung der Stadt. Massgebend ist der Eintrag ins Sitzungsprotokoll.

Ratsmitglieder, die einer Sitzung mehr als eine Stunde fernbleiben, erhalten kein Sitzungsgeld.

Wer eine Sitzung ohne genügende Entschuldigung ganz versäumt, hat zuhanden eines vom Ratsbüro zu bestimmenden Zwecks eine Busse in der Höhe des Sitzungsgeldes zu entrichten.

Appell und Namensaufruf

Art. 11

Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Sitzungsschluss weggehende Ratsmitglieder haben sich beim Sekretariat zu melden. Abwesende Ratsmitglieder werden im Protokoll vermerkt.

Während der Sitzungen kann der Namensaufruf durch das ratsvorsitzende Mitglied oder durch Beschluss der anwesenden Ratsmitglieder angeordnet werden, wenn die Beschlussfähigkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung nicht eindeutig feststeht.

Wer beim Namensaufruf unentschuldigt fehlt, ist im Protokoll zu vermerken.

Sitzordnung

Art. 12

Nach der Erneuerungswahl des Gemeinderates wird die neue Sitzordnung für die Mitglieder des Gemeinderates, das Ratspräsidium, das Ratssekretariat, die Mitglieder des Stadtrates, den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin, die Mitglieder von Spezialverwaltungsbehörden, die Sachverständigen, die akkreditierten Medienleute sowie das Publikum durch das Büro des abtretenden Rates für die ganze Dauer der Legislaturperiode festgelegt. Änderungen der Sitzordnung durch das Büro werden in der Regel nur vorgenommen, wenn neue Fraktionen gebildet werden.

Die Stimmzählenden bleiben an den ihnen zugewiesenen Plätzen.

Medien

Art. 13

Medienleuten werden auf Gesuch durch das Ratsbüro akkreditiert. Sie erhalten separate Plätze im Sitzungssaal.

Die Medienleute sind gehalten, in sachlicher Weise über die Ratsverhandlungen zu berichten und auf Begehren eines Ratsmitgliedes falsche oder missverständliche Berichte richtigzustellen. Tun sie das nicht, so kann ihnen das Ratsbüro den zugeteilten Platz entziehen.

Zuschauer	<p>Art. 14 Das Publikum hat jede Störung und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung über die Verhandlungen zu unterlassen und sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>Ratsvorsitzende können Personen, die diese Vorschriften missachten, aus dem Sitzungssaal weisen.</p>
Allgemeine Ordnung	<p>Art. 15 Optische und akustische Aufnahmen sind während der Ratssitzungen ohne Erlaubnis des Ratspräsidiums weder im Sitzungssaal noch in den Vorräumen gestattet.</p> <p>Verwendete Hilfsmittel dürfen den Ratsbetrieb nicht stören.</p> <p>Im Sitzungssaal und in dessen Vorräumen dürfen weder Unterschriften gesammelt noch Flugblätter und dergleichen verteilt werden. Ausgenommen ist die Unterzeichnung von Eingaben von Ratsmitgliedern, zu welchen diese durch ihr Amt befugt sind.</p>
Rauch- und Essverbot	<p>Art. 16 Im Sitzungssaal darf weder geraucht noch gegessen werden.</p>
	<p><u>4. Verhandlungen</u></p>
Leitung	<p>Art. 17 Ratsvorsitzende leiten die Ratsverhandlungen. Für eine direkte Beteiligung in sachlicher Hinsicht muss die Sitzungsleitung an die Stellvertretung delegiert und der Platz im Ratssaal eingenommen werden. Die gleiche Regelung gilt auch für die stellvertretenden Ratsvorsitzenden.</p> <p>Bei Verhinderung der Ratsvorsitzenden wird die Sitzung von den dafür vorgesehenen Stellvertretenden geleitet.</p> <p>Sind Ratsvorsitzende und die vorgesehenen Stellvertretenden ausserstande, die Ratsverhandlungen zu leiten, so bestimmt der Rat für die betreffende Sitzung eine Sitzungsleitung. Deren Wahl ist vom ältesten Ratsmitglied durchzuführen.</p>
Tagesordnung	<p>Art. 18 Ratsvorsitzende eröffnen die Sitzung und stellen Traktandenliste und Protokoll zur Diskussion.</p>

Verhandlungsordnung

Art. 19

Ratsvorsitzende:

- a) sorgen für eine angenehme Stimmung und eine rationelle, zielstrebige und störungsfreie Geschäftsabwicklung;
- b) ermahnen Vortragende, bei der Sache zu bleiben, wenn sie von ihr abschweifen;
- c) rufen Vortragende zur Ordnung, wenn sie den parlamentarischen Anstand verletzen;
- d) entziehen Vortragenden das Wort, wenn sie die Ermahnung oder den Ordnungsruf nicht beachten;
- e) unterbrechen oder schliessen bei Ruhestörungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung.

Über Einsprachen gegen von Ratsvorsitzenden ausgehende Ordnungsrufe oder Wortentzüge, entscheidet der Rat, nach kurzer Begründung der Betroffenen, ohne weitere Aussprache.

Der Rat kann ein Mitglied, das sich seinem Entscheid nicht fügt oder das den Gang der Beratung durch sein Verhalten beeinträchtigt, von der Sitzung ausschliessen.

Art. 20

Der Detailberatung von Geschäften hat eine Eintretensdebatte voranzugehen, sofern das vorsitzende Mitglied dies anordnet oder ein anderes Ratsmitglied dies wünscht.

Bevor zur Detailberatung eines Geschäftes die allgemeine Aussprache freigegeben wird, erteilen Ratsvorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort:

- a) Wenn eine Kommission das Geschäft vorberaten hat, deren Berichtende, danach auf Verlangen weiteren Mitgliedern und sodann den Berichtenden der antragstellenden Behörde;
- b) Wenn keine Kommission sich mit dem Geschäft befasst hat, den Berichtenden der antragstellenden Behörde;
- c) Bei Wahlen zuerst dem berichterstattenden Mitglied der interfraktionellen Konferenz und danach antragstellenden Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Wortbegehrens.

Die Verhandlungen werden in Mundart geführt.

Eintretensdebatte, Detailberatung, Worterteilung

Allgemeine Aussprache

Art. 21

Die allgemeine Aussprache beruht auf freiem Wortbegehren.

Ratsvorsitzende erteilen das Wort dazu in der Reihenfolge des Begehrens. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, sind vor denjenigen aufzurufen, die sich bereits geäußert haben.

Vortragende dürfen erst sprechen, wenn sie dazu vom vorsitzenden Ratsmitglied aufgerufen werden, höchstens jedoch zweimal, ausgenommen, sie äussern sich als Mitglied der vorberatenden Kommission, als Mitglied des Stadtrates oder tragen einen Ordnungsantrag vor.

Den vom Stadtrat im Sinne von Art. 25 der Gemeindeordnung beigezogenen städtischen Angestellten und aussenstehenden Sachverständigen darf das Wort von Ratsvorsitzenden nur mit Einverständnis des Rates erteilt werden.

Persönliche Erklärungen, Fraktionserklärungen

Art. 22

Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen sind vorgängig dem vorsitzenden Ratsmitglied zuhanden des Protokolls schriftlich im Wortlaut einzureichen. Der Vortrag hat sich auf diese Eingabe zu beschränken und wird nicht diskutiert. Erklärungen, welche kein zu behandelndes Geschäft betreffen, können nur am Schluss der Sitzung vorgetragen werden.

Redezeit und Wortentzug

Art. 23

Die Redezeit wird wie folgt begrenzt:

- a) Berichterstattung zu Sachgeschäften sowie zur Begründung von Initiativen, Motionen, Postulaten und Interpellationen: 20 Minuten;
- b) Aussprache auf freies Wortbegehren: 10 Minuten;
- c) Begründung von Ordnungs- oder Wiedererwägungsanträgen, für persönliche Bemerkungen und solche zum Protokoll: 5 Minuten.

Der Rat kann, wenn 2/3 der Anwesenden dies beschliesst:

- a) Vortragenden das Wort entziehen, wenn diese die Begrenzung der Redezeit missachten;
- b) bei lang andauernden Debatten die in Abs. 1 festgesetzte Redezeit kürzen;

- c) die allgemeine Aussprache abbrechen, wobei das Wort Mitgliedern, die es vorher begehrt haben sowie Berichtenden der Kommissionen und Behörden noch zu erteilen ist.

Schriftliche Anträge und Begründung

Art. 24

Die Kommissionen unterbreiten ihre Anträge in der Regel schriftlich, während deren Begründung auch mündlich erfolgen kann. Die mündliche Begründung im Rat soll lediglich zusammenfassend die wichtigsten Punkte des schriftlichen Abschiedes enthalten.

In der Aussprache gestellte Sachanträge jeglicher Art sind schriftlich und in Schriftdeutsch abgefasst dem Ratspräsidium vor der Abstimmung zu übergeben.

Ordnungsantrag, Rückweisungsantrag

Art. 25

Wird während der allgemeinen Aussprache ein Ordnungsantrag gestellt, so muss die Beratung zum Sachgeschäft bis zu dessen Erledigung unterbrochen werden.

Ein Rückweisungsantrag an den Stadtrat muss mit einem klaren Auftrag verbunden sein. Über den Rückweisungsantrag wird erst vor der Abstimmung entschieden.

Wiedererwägungsantrag

Art. 26

Im Verlaufe der allgemeinen Aussprache, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, Einzelheiten des Geschäftes nochmals in Erwägung zu ziehen.

Über Wiedererwägungsanträge und allfällige Gegenanträge entscheidet der Rat ohne weitere Aussprache.

Vernehmlassung des Stadtrates zu Anträgen und Abänderungsanträgen

Art. 27

Vor Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die nicht vom Stadtrat ausgehen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.

**Behördenmitglieder;
Beschränkung des Stimm-
rechtes**

Art. 28

Ratsmitglieder die zugleich Spezialverwaltungsbehörden gemäss Art. 47 der Gemeindeordnung angehören, haben nur beratende Stimme, wenn es sich um ein Geschäft des betreffenden Verwaltungsbereiches handelt.

Ausstand

Art. 29

Ein Ratsmitglied hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:

- a) wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei welchem das Ratsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;
- b) wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft oder Genossenschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt, sofern das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Organisation beauftragt ist.

Ein Ausstand ist durch das Ratsmitglied dem Ratspräsidium anzumelden. Ein in Ausstand getretenes Ratsmitglied darf auf seinem Platz verbleiben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

Geheime Beratung

Art. 30

Bei geheimer Beratung sind alle verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

5. Abstimmungen

**Reihenfolge der
Abstimmung**

Art. 31

Das vorsitzende Ratsmitglied unterbreitet vor jeder Abstimmung seine Vorschläge über die Behandlung der vorliegenden Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt werden soll; gegebenenfalls entscheidet der Rat über das Verfahren.

Zur Abstimmung gelangen in der Regel zuerst die Änderungsanträge, dann die Abänderungsanträge und am Schluss der Hauptantrag.

Abstimmung bei Hauptanträgen

Art. 32

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Ratsmitglied nur für einen Antrag stimmen kann.

Erreicht keiner dieser Anträge das absolute Mehr, so fällt derjenige mit der kleinsten Stimmenzahl aus dem Verfahren.

Auf gleiche Weise wird über die verbleibenden Anträge abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erlangt.

Beschlussfassung ohne Abstimmung und Schlussabstimmung

Art. 33

Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, so muss nicht abgestimmt werden. Der Antrag ist vom vorsitzenden Ratsmitglied als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.

Wird eine Vorlage artikelweise bzw. einzeln behandelt, so hat am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das ganze Geschäft stattzufinden.

Über Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen. Die Stimmen sind auszuzählen.

Stimmabgabe und Fest- stellung der Mehrheit

Art. 34

Sofern nichts anderes angeordnet ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Zur Stimmabgabe wird die Hand erhoben, wobei für Ratsvorsitzende Stimmzwang besteht. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Ratsmitglied gestimmt hat.

Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Ermittlung der genauen Stimmenzahl von Ratsvorsitzenden oder von einem Ratsmitglied verlangt, so müssen die Stimmen ausgezählt werden. Im Übrigen stellt das vorsitzende Ratsmitglied fest, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

Abstimmung mit Namensaufruf

Art. 35

Wenn neun der anwesenden Ratsmitglieder es verlangen, so ist die Abstimmung mit namentlichem Vermerk im Protokoll unter Namensaufruf vorzunehmen. Ratsmitglieder, die sich bis zum Schluss des Aufrufes einfinden, sind mitzuzählen.

Rechtsgrundlagen, Wahlen in Globo	<u>6. Wahlen</u>
	<p data-bbox="699 248 1460 394">Art. 36 Bei den durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen ist nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (GPR) zu verfahren.</p> <p data-bbox="699 434 1460 539">Die Wahlen nach Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung können, wenn der Rat dies beschliesst, in Globo vorgenommen werden.</p>
Umfang	<u>7. Parlamentarische Vorstösse</u>
	<p data-bbox="699 656 932 696"><u>(A) Allgemeines</u></p> <p data-bbox="699 732 1460 878">Art. 37 Als parlamentarische Vorstösse gelten die Motion, das Postulat, die Interpellation und die kleine Anfrage.</p> <p data-bbox="699 913 1460 1059">Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie) und kann eine schriftliche Begründung enthalten. Für kleine Anfragen gilt Art. 48 Abs. 2.</p> <p data-bbox="699 1095 1460 1205">Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratsbüro zuhänden des Ratspräsidiums schriftlich einzureichen.</p>
Einreichung	<p data-bbox="699 1245 1460 1355">Art. 38 Parlamentarische Vorstösse können von einzelnen oder von mehreren Mitgliedern eingereicht werden.</p>
Bekanntgabe, Begründung, Behandlung	<p data-bbox="699 1395 1460 1541">Art. 39 Das Ratsbüro bringt den Ratsmitgliedern und dem Stadtrat parlamentarische Vorstösse nach Eingang im Wortlaut zur Kenntnis.</p> <p data-bbox="699 1576 1460 1724">Motionen, Postulate, Interpellationen, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden, sind vom Ratsbüro auf die Traktandenliste zu setzen.</p> <p data-bbox="699 1760 1460 1908">Diese Vorstösse sind in der gleichen Sitzung von der erstunterzeichnenden Person oder bei Verhinderung von einer mitunterzeichnenden Person mündlich zu begründen.</p> <p data-bbox="699 1944 1460 2092">Eine allfällige allgemeine Aussprache und die Beschlussfassung betreffend Überweisung oder Ablehnung finden in der Regel in der darauf folgenden Sitzung statt.</p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde erfolgt mündlich oder schriftlich. Schriftliche Stellungnahmen sind dem Ratsbüro so frühzeitig einzureichen, dass sie den Ratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugestellt werden können.

Die schriftlichen Stellungnahmen zu kleinen Anfragen kann die Behörde veröffentlichen, bevor der Rat sie in der Sitzung zur Kenntnis nimmt.

Erstunterzeichnende sind berechtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.

(B) Motion

Begriff

Art. 40

Motionen sind Anträge, die den Stadtrat oder die Spezialverwaltungsbehörden verpflichten, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde fallenden Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten.

Behandlung

Art. 41

Nach mündlicher Begründung der Motion hat der Stadtrat in der Regel in der darauf folgenden Sitzung zu erklären, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen.

Vor der Beschlussfassung betreffend Überweisung oder Ablehnung findet eine allgemeine Aussprache statt.

Änderungen im Wortlaut einer Motion sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des die Motion einreichenden Ratsmitgliedes zulässig. Der Stadtrat hat in diesem Falle das Recht, eine erneute Vernehmlassungsfrist bis zur darauf folgenden ordentlichen Ratssitzung zu verlangen. Das einreichende Ratsmitglied - unter mehreren das erstunterzeichnende - ist auch berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Beschlussfassung

Art. 42

Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

Liegt kein Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung als beschlossen.

Erledigung	<p>Art. 43 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat innert 12 Monaten schriftlich und begründet Antrag zur Motion.</p> <p>Der Rat beschliesst, ob eine Motion als erledigt abzuschreiben oder aufrechtzuerhalten sei. Als neue Frist zur Behandlung gelten sechs Monate.</p>
Begriff	<p><u>(C) Postulat</u></p> <p>Art. 44 Postulate sind Einladungen an den Stadtrat oder die Spezialverwaltungsbehörde, zu prüfen und zu berichten, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Beschluss in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei oder; b) eine Anordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Spezialverwaltungsbehörde zu treffen sei, gegebenenfalls unter Antragstellung an den Gemeinderat.
Behandlung, Beschlussfassung, Erledigung	<p>Art. 45 Für die Behandlung, Beschlussfassung und Erledigung sind Art. 41 - 43 sinngemäss anzuwenden. Es gelten folgende Abweichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Postulat kann nicht umgewandelt werden; b) der Stadtrat bzw. die Spezialverwaltungsbehörde berichtet dem Gemeinderat innert 12 Monaten ob und in welcher Weise dem Postulat entsprochen wird; c) bei Aufrechterhaltung gilt eine neue Frist zur Behandlung von 12 Monaten.
Begriff	<p><u>(D) Interpellation</u></p> <p>Art. 46 Mittels einer Interpellation kann Aufschluss über jede städtische Angelegenheit vom Stadtrat oder von Spezialverwaltungsbehörden verlangt werden.</p>
Behandlung	<p>Art. 47 Die Behörde hat die Interpellation innert drei Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten.</p>

Über die von der Interpellation berührte Angelegenheit wird nicht Beschluss gefasst. Das Wort ist zuerst dem Stadtrat zu erteilen. Das interpellierende Ratsmitglied kann danach mit kurzer Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist. Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat dies beschliesst.

(E) Kleine Anfrage

Begriff

Art. 48

Über jede städtische Angelegenheit kann auch durch eine kleine Anfrage vom Stadtrat oder von Spezialverwaltungsbehörden Auskunft verlangt werden.

Kleine Anfragen sind beim Ratsbüro schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.

Behandlung

Art. 49

Die Behörden beantworten kleine Anfragen schriftlich innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe im Rat. Eine mündliche Behandlung der Antwort im Rat ist ausgeschlossen.

(F) Weitere Rechte der Ratsmitglieder

Rücksprache mit Behörden

Art. 50

Um den Ratsbetrieb und die Verwaltung nicht über Gebühr zu beanspruchen, haben die Ratsmitglieder das Recht, unmittelbar von der Stadtpräsidentin/vom Stadtpräsidenten oder von der zuständigen Abteilungsvorsteherschaft über städtische Angelegenheiten mündlich Aufschluss zu verlangen, bevor sie parlamentarische Vorstösse einreichen.

Fragestunde

Art. 51

Der Gemeinderat kann Fragestunden durchführen.

Die Ratsmitglieder sind berechtigt, dem Ratsbüro Fragen zuhanden des Stadtrates und der Spezialverwaltungsbehörden schriftlich vorzulegen oder solche mündlich an der Sitzung zu stellen.

8. Protokoll und Beschlüsse

Form und Inhalt des Protokolls

Art. 52

Das Ratssekretariat des Gemeinderates führt über die Sitzungsverhandlungen ein beschränktes Verhandlungsprotokoll.

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder sowie des Vorsitzes und der protokollführenden Person;
- b) die Traktandenliste und die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
- e) einen Vermerk der Schriftstücke, die das Präsidium dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- f) persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen im Wortlaut.

Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtrates kann vor Beginn seines Votums verlangen, dass dieses protokolliert wird.

Auf Beschluss des Rates ist ein substantielles Protokoll zu führen.

Prüfung und Genehmigung

Art. 53

Das Protokoll geht an das vorsitzende Ratsmitglied und an die beiden Stellvertretenden zur Prüfung und Unterschrift; das Originalprotokoll wird im Archiv aufbewahrt.

Die Zustellung des Protokolls erfolgt in der Regel spätestens zehn Tage vor der nächsten Ratssitzung. Der Verteiler ist in den Art. 4 + 5 erwähnt.

Der Rat genehmigt das Protokoll; von ihm dabei beschlossene Änderungen sind im nachfolgenden Protokoll festzuhalten. Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Rates genehmigt.

Ausfertigung der Beschlüsse, Veröffentlichung, Rechtskraft

Art. 54

Die Beschlüsse des Rates, seine Wahlanzeigen, Veröffentlichungen und Schriftstücke sonstiger Art werden von der vorsitzenden und der protokollführenden Person, weniger wichtige Anzeigen usw. nur von der protokollführenden Person unterzeichnet.

Das Büro veröffentlicht die Beschlüsse des Gemeinderates in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Opfikon.

Der Stadtrat gibt dem Büro des Gemeinderates von eingegangenen Referendumsbegehren Kenntnis, ebenso von seinem Beschluss, ob sie zustande gekommen sind oder nicht.

9. Büro

Zusammensetzung	<p>Art. 55 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem vorsitzenden Ratsmitglied und den zwei Stellvertretern, der protokollführenden Person und den drei Stimmzählenden. Die protokollführende Person oder deren Stellvertretung ist nur stimmberechtigt, sofern sie dem Gemeinderat angehört.</p>
Wahlmodus des Büros	<p>Art. 56 Das vorsitzende Ratsmitglied und dessen beiden Stellvertreter werden geheim, die Stimmzählenden, die protokollführende Person und deren Stellvertretung offen gewählt.</p>
Wahl des Büros	<p>Art. 57 Das Büro wird an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl und in den folgenden Jahren an der Sitzung im April oder Mai für ein Amtsjahr gewählt.</p> <p>Die abtretenden Ratsvorsitzenden sind für das folgende Jahr weder als Ratsvorsitzende, noch als deren Stellvertretung wählbar.</p> <p>Die Wahl der protokollführenden Person und deren Stellvertretung erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Rat angehören; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben	<p>Art. 58 Dem Büro des Gemeinderates obliegen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen; b) die Unterstützung von Ratsvorsitzenden bei ihren Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder von Ratsvorsitzenden übertragen werden; c) die Zuteilung der Geschäfte an die vorberatenden Kommissionen, vorbehaltlich dringender Anordnungen des Präsidiums, sowie die Antragstellung zur Bestellung von Spezialkommissionen;

- d) die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, sind darüber dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen;
- e) die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Ratsmitglieder (Art. 10 Abs. 3);
- f) die Behandlung von Petitionen und der Entscheidung darüber, ob eine solche dem Gemeinderat vorzulegen sei;
- g) die Vertretung des Gemeinderates nach aussen und die Bezeichnung seiner Abordnungen;
- h) die Prüfung von Initiativen gemäss Art. 17 + 18 der Gemeindeordnung;
- i) die Prüfung der parlamentarischen Vorstösse auf ihre formelle Zulässigkeit;

Aufgaben der Ratsvorsitzenden und deren Stellvertretung

Art. 59

Ratsvorsitzende leiten den Geschäftsgang des Gemeinderates.

Sie sorgen zusammen mit den Stellvertretungen für die genaue Befolgung der einschlägigen Gesetze, der Gemeindeordnung und der vorliegenden Geschäftsordnung. Sie leiten und überwachen die Tätigkeit der Stimmzählenden.

Sekretariat

Art. 60

Das Sekretariat besorgt die Protokollführung, die Kanzleigeschäfte, die Aktenablage und die Rechnungsführung des Gemeinderates und des Büros.

Es führt das Geschäftsverzeichnis und die Präsenzliste.

10. Kommissionen

Rechtanwendung, Obliegenheiten

Art. 61

Für die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die vom Rat zu wählenden Spezialkommissionen und Untersuchungskommissionen gelten die den Gemeinderat allgemein betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäss, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Kommissionen einschliesslich des Büros sollen die Fraktionen ungefähr ihrer Stärke gemäss vertreten sein.

Geschäftsprüfungs- kommission

Behördliche Anträge sind, soweit sie nicht vom Ratsbüro vorberaten werden, durch dieses an die vorberatenden Kommissionen zu überweisen, bevor sie an einer Ratssitzung im einzelnen behandelt werden.

Art. 62

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die Geschäftsprüfungskommission bestehend aus dem Vorsitz und sechs Mitgliedern.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsberichte des Stadtrates und andere ihr durch den Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte und erstattet Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

Rechnungsprüfungs- kommission

Art. 63

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus dem Vorsitz und vier Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und die Rechnungen der Stadt und übernimmt die Prüfungsarbeiten im Sinne der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Sie erstattet Bericht und Antrag an den Gemeinderat, der sie auch mit der Vorberatung anderer Finanzgeschäfte beauftragen kann.

Spezialkommissionen

Art. 64

In Spezialkommissionen sollen die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein.

Der Rat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz deren Mitglieder und den Vorsitz. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Einer Spezialkommission soll in der Regel nur ein Geschäft oder ein Themenbereich zur Beratung zugewiesen werden. Sie wird aufgelöst, wenn der Rat das Geschäft/die Geschäfte verabschiedet hat. Erstreckt sich die Arbeit einer Spezialkommission über das Ende einer Legislaturperiode hinaus, ist sie an der konstituierenden Sitzung des Rates erneut zu wählen.

Die Bestellung einer Untersuchungskommission gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung erfolgt nach den Bestimmungen für Spezialkommissionen.

**Beschränkung der
Mitgliedschaft in
Kommissionen**

Art. 65

Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Regel gleichzeitig nur angehören:

- dem Büro und einer Spezialkommission;
- einer ständigen Kommission und einer Spezialkommission;
- zwei Spezialkommissionen.

Ein Ratsmitglied ist nicht in eine Kommission wählbar, wenn es dieser bereits in den drei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise angehört hat. Ein Kommissionsmitglied ist nicht als dessen Vorsitz wählbar, wenn es die nämliche Kommission in den zwei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise präsidiert hat. Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission sind nach Abgabe dieses Amtes über mindestens eine volle Amtsperiode nicht als Vorsitzende der jeweils anderen Kommission wählbar.

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag einer Fraktion die zeitliche Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen aufheben und Kommissionsmitglieder jeweils für eine weitere Legislaturperiode wählen. Dies betrifft sowohl den Einsitz in einer Kommission selbst wie auch die Übernahme des Vorsitzes einer Kommission.

**Einladung,
Sekretariat,
beratende Teilnahme**

Art. 66

Die Kommissionen treten auf Einladung der Vorsitzenden zusammen oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder haben an allen Sitzungen ihrer Kommission teilzunehmen. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung bei den Vorsitzenden einzureichen.

Die Kommissionen bestimmen in der Regel das Sekretariat aus ihrer Mitte. Ausnahmen sind für alle Kommissionen zulässig.

Ratsvorsitzende des Gemeinderates können Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Das gleiche Recht steht behördlichen Berichterstatlern zu.

**Beschlussfassung und
Stimmpflicht,
Minderheitsantrag**

Art. 67

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

Alle Kommissionsmitglieder, einschliesslich das vorsitzende, sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt hat.

Die Kommissionen erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden des Rates. Das Stimmenverhältnis sowie das Datum der Verabschiedung des Schlussantrages ist im Bericht anzugeben. Die Kommissionen bestimmen ihr berichterstattendes Mitglied vor dem Rat. Kommissionsminderheiten steht es frei, im Rat ihren eigenen Antrag vorzubringen.

**Aktenergänzungen,
Augenschein,
Protokoll**

Art. 68

Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, ein vorsitzendes oder berichterstattendes Mitglied die Unterlagen für nicht ausreichend, so ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

Die beiden ständigen Kommissionen sowie ihre Vorsitzenden und ihre Berichterstattenden sind berechtigt, unter vorheriger Mitteilung an die zuständige Abteilungsvorsteherschaft, die städtischen Verwaltungsabteilungen sowie städtische Bauten, Werke und Einrichtungen zu besuchen.

Die Kommissionsprotokolle sind vervielfältigt allen Kommissionsmitgliedern, dem Büro des Gemeinderates und dem Stadtrat zuzustellen.

**Konsultation zwischen
Rat und Behörden**

Art. 69

Bevor Beschlüsse in wichtigen und vor allem in strittigen Fragen gefasst werden, sollen die vorberatende Kommission und der Stadtrat nach Möglichkeit bereinigte Lösungen suchen.

Die Einladung zu solchen Konsultationen kann sowohl von den vorberatenden Kommissionen als auch vom Stadtrat ausgehen.

Abschluss der Beratung

Art. 70
Haben die Kommissionen ihre Beratung über ein ihnen obliegendes Geschäft abgeschlossen, so sind Bericht und Antrag unverzüglich dem Büro des Rates zuzustellen.

Sitzungsgeld

Art. 71
Die Kommissionen beziehen das für sie durch die Entschädigungsverordnung festgesetzte Sitzungsgeld. Massgebend für die Ausrichtung ist das Sitzungsprotokoll.

Geheimhaltung

Art. 72
Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen - unter Angabe der Gründe an das Ratspräsidium - als geheim erklären.

Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

11. Bürgerlicher Gemeinderat

Art. 73 aufgehoben am 2. November 2009

12. Fraktionen, interfraktionelle Konferenz

Fraktionen

Art. 74
Eine Fraktion umfasst mindestens 3 Mitglieder. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Ohne schriftliche Mitteilung an das Büro gelten die auf derselben Wahlliste der Erneuerungswahl gewählten Mitglieder als Fraktion.

Durch schriftliche Mitteilung an das Büro, unterzeichnet durch alle Mitglieder der zu bildenden Fraktion, können jederzeit neue Fraktionen gebildet werden. Ein Mitglied kann ebenso jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an das Büro aus einer Fraktion austreten.

Interfraktionelle Konferenz **Art. 75**
Die interfraktionelle Konferenz wird aus den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Sie bezeichnet jährlich ihr vorsitzendes Mitglied.

Die interfraktionelle Konferenz behandelt gemeinsam interessierende Fragen der parlamentarischen Vorgänge - nicht aber eigentliche Sachgeschäfte und Grundsatzfragen, welche im Rat zu entscheiden sind - und bereitet personell die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.

Die Sitzungsteilnehmer haben nach Art. 71 Anspruch auf Sitzungsgeld.

13. Die Initiative

Rechtsgrundlage **Art. 76**
Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz) und der Gemeindeordnung massgebend.

14. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Änderung **Art. 77**
Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beginn der Amtsperiode 2002-2006 in Kraft.

Jedes Ratsmitglied kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung an das Büro einreichen, welches diesen mit Bericht und Antrag dem Rat vorzulegen hat.

Änderungen in der Geschäftsordnung am 2. November 2009 durch den Gemeinderat genehmigt.

Durch den Gemeinderat genehmigt:
Opfikon, 4. März 2002

GEMEINDERAT OPFIKON

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anton Steiner

André Willi